

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gea Kirchner 563 389 535 gea.kirchner@aph.wuppertal.de
	Datum:	21.05.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0631/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.06.2024	Betriebsausschuss APH und KIJU	Entgegennahme o. B.
Bericht zu den vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen ab 01.01.2024 für die Einrichtungen Neviantstraße, Vogelsangstraße, Hölkesöhde und Herichhauser Straße		

Grund der Vorlage

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal informiert über die beschiedenen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum ab 01. Januar 2024 für die o.a. genannten Einrichtungen, die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss APH und KIJU nimmt die Vorlage ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Matthias Nocke

Gea Kirchner

Begründung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden.

Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum APG NRW (APG DVO NRW). Letztere ist am 02. November 2014 in Kraft getreten.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist als zuständige Stelle für die Feststellung und Festsetzung der Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen zuständig. Die gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für die Einrichtungen Vogelsangstraße, Hölkesöhde und Herichhauser Straße hat der LVR auf Antrag der Betriebsleitung APH für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 rückwirkend neu festgesetzt.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Investitionskosten enthält die Anlage 01.

Hinweis: Die bisher übliche Praxis der Zuleitung beschiedener Investitionskosten als Entscheidungsvorlage, wird ab sofort durch eine Vorlage zur Entgegennahme ohne Beschluss zum Betriebsausschuss ersetzt. Grund hierfür ist, dass mit der Rechtskraft der Bescheide des Kostenträgers keine Einflussnahme mehr durch eine nachträgliche, politische Willensbildung bestehen.

Zur Optimierung des Prozesses und zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Einflussnahme werden die zuständigen, politischen Gremien künftig vor der Beantragung zur Anerkennung der Investitionsaufwendungen in das Verfahren eingebunden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist klimaneutral.

Anlage

Anlage 01 – Gegenüberstellung der Investitionskosten